

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR WASSERABGABESATZUNG

=====

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalenabgabengesetzes erläßt die Stadt Aub folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Aub erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
1. § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieser Satzung liegt, eine Beitragsschuld jedoch nach bisherigem Satzungsrecht nicht entstanden ist (unbebaute Grundstücke) sowie für Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind, aber bis zum Inkrafttreten dieser Satzung nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen wurden, entsteht die Beitragsschuld mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld, sobald die Stadt vom Abschluß dieser Maßnahme Kenntnis erhält.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Nebengebäude werden nur hinsichtlich der Geschoße herangezogen, die einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.
- (7) Unbebaute, aber bebaubare Grundstücke die nach bisherigem Satzungsrecht trotz vorhandener Anschlußmöglichkeit von Herstellungsbeiträgen freigestellt waren, sowie Grundstücke die unter der Geltung des bisherigen Satzungsrechts mangels Anschlusses nicht anschlussgebührenpflichtig waren, unterliegen nach Maßgabe dieser Satzung der Beitragspflicht.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird je zur Hälfte nach der Summe der Grundstücksflächen und der Geschoßflächen umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	DM	<u>1,--</u>
b) pro m ² Geschoßfläche	DM	<u>5,--</u>

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse (Art. 9 KAG) sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 WAS Bestandteil der Wasserversorgungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern
- | der Nenngröße | wenn der Wasserzähler Eigentum des Abnehmers ist: | wenn der Zähler von der Stadt bereitgestellt ist: |
|--------------------------------------|---|---|
| bis 5 m ³ /h | DM 24,-- | 36,-- /Jahr |
| bis 10 m ³ /h | DM 24,-- | 48,-- /Jahr |
| bis 20 m ³ /h
und mehr | DM 24,-- | 60,-- /Jahr |

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1.50 DM pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Abweichend von Satz 1 beträgt die Gebühr im Stadtteil Baldersheim 0,80 DM pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld:

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch .
- (2) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild (§ 9a Abs. 2) neu.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich oder schuldrechtlich berechtigt ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 30.3., 30.6. und 30.09. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16

Übergangsregelungen

Rohrnetzkostenbeitrag

- (1) Ist gemäß § 3 dieser Satzung die Beitragsschuld in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1980 entstanden, so wird in diesen Fällen als Beitrag höchstens der Betrag erhoben, der sich aufgrund der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Aub vom 11. Mai 1970 in der Fassung vom 22. Juni 1979 ergeben hätte.

Gebühren im Stadtteil Baldersheim

- (2) Hinsichtlich der Gebührenerhebung gilt abweichend von den § 9, 9a und 10 für den Stadtteil Baldersheim in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1980 folgende Regelung:
 - 2.1 Benutzungsgebühren sind ständig wiederkehrende Leistungen, die für die Wasserlieferung sowie für den Betrieb und die Unterhaltung der gemeindlichen Wasserleitung zu erbringen sind.
 - 2.2 Die Benutzungsgebühren werden nach der Menge (cbm) des gelieferten Wassers berechnet, wie sie durch den Wasserzähler festgestellt werden, mindestens jedoch in der Höhe der festgesetzten Mindestabnahmemenge.

- 2.3 a) Der Wasserpreis beträgt -,80 DM/cbm
b) Für den Mehrverbrauch über die Mindestabnahmemenge hinaus wird ein cbm-Preis von -,60 DM erhoben.
- 2.4 Der Wasserverbrauch wird auf 50 l/Tag je Wasseranteil festgesetzt, soweit der Wasserverbrauch nicht durch Wasserzähler festgestellt werden kann.
- 2.5 Für die Bereitstellung und Instandhaltung der Wasserzähler durch die Gemeinde ist eine halbjährliche Zählermiete zu entrichten.

Für Wasserzähler mit 3-5 cbm	DM	5,--	halbjährlich
" " " 7 cbm	DM	7,--	"
" " " 10 cbm	DM	10,--	"
" " " 20 cbm	DM	20,--	"
" " " 30 cbm	DM	30,--	"

Gebühren in den Stadtteilen Aub und Bürgerroth

- (3) Ist gemäß § 9, 9 a und 10 die Gebührensschuld in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1980 entstanden, so wird als Gebühr nur der Betrag erhoben, der sich aufgrund der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Aub vom 11. Mai 1970 in der Fassung vom 22. Juni 1979 ergibt.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1980 in Kraft.
(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 9, 9 a und 10 für den Stadtteil Baldersheim erst am 1. Januar 1981 in Kraft.
(3) § 16 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1980 außer Kraft.
(4) Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Aub vom 11. Mai 1970 in der Fassung vom 22. Juni 1979 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1979 außer Kraft.

Aub, den 18. Dezember 1980



Stadt Aub

B. Menth
(B. Menth)

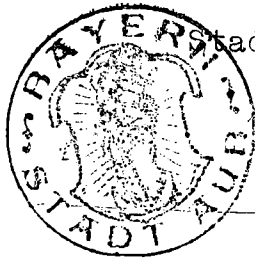
1. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Diese Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg
Nr.II/1-028-2 (VGem1 vom 12.12.80 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im amtlichen Teil des Mitteilungsblattes
der Verwaltungsgemeinschaft Aub vom 01. Jan. 81 veröffentlicht.



Stadt Aub, den 2. Januar 1981

B. Menth
(B. Menth)
1. Bürgermeister